

K U N D M A C H U N G

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 25 Tabakmonopolgesetz 1996 gelangt nachstehend angeführte Tabaktrafik zur Besetzung:

Bewerbungsendtermin: 18.03.2019

Trafikübernahme voraussichtlich per 01.07.2019

Lfd. Nr.	Standort	Geschätzter erzielbarer Tabakwaren-Jahresumsatz brutto	Kapital Nachweis (pauschal)	Führung
1	5340 St. Gilgen Ischlerstraße 2	€ 750.000,--	€ 149.000,--	Tabakfachgeschäft

Zusatzinformationen

Zu Nr.	Die Trafik darf nur im bisherigen Geschäftslokal betrieben werden. Die Beibringung eines Lokalnachweises ist nicht erforderlich.	Nachbesetzung
1	Zusammensetzung des Kapitalnachweises: Ablöse lt. Gutachten sonstige Kosten (Verfahrenskosten, Ausbildungskosten, Gutachterkosten, Kautio n etc.) Alle Werte inklusive Mwst	€ 144.027,-- € 4.973,-- € 149.000,--
	Laufzeit des Kapitalnachweises	30.06.2019
	Auf diesem Trafikstandort wird eine Lotto-Toto-Annahmestelle betrieben. Erforderliche Bankgarantie ab Vertragsbeginn, Laufzeit 1 Jahr	€ 16.900,--

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Anträge auf Verleihung dieser Tabaktrafik sind **bis spätestens Montag, den 18.03.2019, 12.00 Uhr**, bei der Monopolverwaltung für Oberösterreich und Salzburg in 4020 Linz, Starhembergstraße 28, schriftlich einzureichen.

Unterlagen: Die Bewerbungen sind formlos mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen (z.B. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Meldebescheinigung,

Gehaltsbestätigung bzw. Einkommensnachweis, Bescheid des Bundessozialamtes, Amtsbescheinigung oder Opferausweis, Lokalnachweis, Kapitalnachweis).

Die Monopolverwaltung behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Kapitalnachweis: Ein erforderlicher Kapitalnachweis (für Ablöse laut Gutachten bzw. falls solch eines nicht erstellt wurde für Geschäftsausstattung, Tabakwarenvorrat, Nebenartikel, Verfahrenskosten) ist durch schriftliche Bestätigung eines Geldinstitutes (Promesse), dass dem Bewerber die angegebene Summe während der gesamten angeführten Laufzeit zur Verfügung steht, zu erbringen

Ablöse: Die Tabaktrafik ist nach endgültiger Verleihung des Tabakfachgeschäftes laut Gutachten bzw. Ergänzungsgutachten dem Trafikvorgänger verpflichtend abzulösen, wobei Schwankungen beim Warenvorrat (Tabakwaren und Nebenartikel) Berücksichtigung finden. Im Gutachten enthalten sind Verkehrswert der Geschäftsausstattung, allfälliger Firmenwert, Tabakwarenvorrat, Nebenartikel.

Nebenartikel: Nebenartikel sind Waren und Dienstleistungen, die außer Tabakwaren in Tabakfachgeschäften verkauft werden dürfen.

Kosten: Das Vorliegen aller für die Verleihung geforderten Voraussetzungen ist vom Bewerber auf eigene Kosten nachzuweisen. Vom zum Zuge kommenden Bewerber sind das Pauschalentgelt gemäß Entgeltordnung zu leisten sowie die für die Erstellung des Sachverständigengutachtens aufgelaufenen Kosten zu erstatten. Der Inhaber einer Tabaktrafik hat alle Ausgaben, die mit der Verleihung und Führung des Geschäftes verbunden sind, selbst zu tragen.

Personal: Es wird darauf hingewiesen, dass bei Trafikübernahme die Bestimmungen des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) anzuwenden sind.

Lokal: Die Tabaktrafiken dürfen nur am bisherigen Standort oder in einem geeigneten, in unmittelbarer Nähe bzw. im genau bezeichneten Ausschreibungsradius gelegenen Ersatzlokal betrieben werden, sofern in der Kundmachung nichts anderes festgelegt ist.

Persönliche Führung: Gemäß § 36 (3) TabMG 1996 hat der Trafikant die Tabaktrafik persönlich zu führen. Dies bedingt einen Wohnsitz in der Standortgemeinde der Tabaktrafik oder deren näheren Umgebung.

Um ein Tabakfachgeschäft können sich nur natürliche Personen bewerben. Da der Ertrag eines Tabakfachgeschäftes dem Inhaber eine ausreichende Existenzgrundlage bieten soll, wird die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit nicht bewilligt.

Ausbildung: Eine Trafikübernahme bedingt die positive Absolvierung der Ausbildungsschiene im Rahmen der Trafikakademie. Diese erfolgt im Regelfall nach Abschluss des Vergabeverfahrens und Feststehen des künftigen Trafikinhabers.

Vorzugsrecht: Für die Bewerbung, Verleihung und Führung von Tabaktrafiken sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tabakmonopolgesetzes 1996 maßgeblich. Ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabaktrafiken genießen nach Maßgabe des § 29 Tabakmonopolgesetz 1996 vor allen anderen Bewerbern folgende Personen:

- 1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947;
- 2) Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % v. H. gemindert ist;
- 3) Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente oder Witwen- oder Witwerbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
- 4) Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 721/1988.

Ein Vorzugsrecht besteht nicht, wenn nach dem Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikant zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweiligen geltenden Pensionsalters weniger als 5 Jahre beträgt. Als gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab

dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension (§ 253 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes BGBl. Nr. 189/1955) besteht.

Sonstiges: Bewerbungen, die verspätet eingebracht werden, sowie Bewerbungen, bei denen die verlangten Unterlagen fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Bei der obgenannten Monopolverwaltung werden nähere Auskünfte, beispielsweise über die jeweiligen Öffnungszeiten der Tabaktrafik, die voraussichtliche Miete oder zur Höhe der zur Aufnahme des Betriebes erforderlichen Geldmittel, erteilt.

Dem als erzielbar angegebenen Jahresumsatz an Tabakwaren liegt eine Schätzung der Monopolverwaltung zugrunde. Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass dieser Umsatz auch tatsächlich erreicht wird.

Werden aufgrund dieser Einladung zur Stellung von Anboten Bewerbungen eingebracht, entsteht daraus noch kein Anspruch auf Abschluss eines Bestellungsvertrages als Tabaktrafikant.

Monopolverwaltung für Oberösterreich und Salzburg

~~Monopolverwaltung, GmbH~~

~~Monopolverwaltung für~~

~~Oberösterreich und Salzburg~~

~~Unternehmensgruppe 28~~

i.V. Mag. Kudler